

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 3-4

Greifswald, den 20. April 2000

2000

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 1) Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 in der Fassung vom 11. November 1999	38	Nr. 7) Änderung des Sammlungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 1997	61
Nr. 2) Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der EKV vom 1. Dezember 1999	55	C. Personalmeldungen	61
Nr. 3) Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlags für die Jahre 1999 und 2000 vom 2.2.2000	58	D. Freie Stellen	61
Nr. 4) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung der EKV vom 1. Dezember 1999	58		
Nr. 5) Urkunde über die Veränderung der Zuordnung des Ortes Teusin von der Kirchengemeinde Demmin in die Kirchengemeinde Hohenmocker des Kirchenkreises Demmin	60		
Nr. 6) „Orientierung für Vertretungssätze bei kirchenmusikalischen Diensten“	60		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 28.2.2000
Das Konsistorium

D II/2 125-1 - 1/00

Disziplargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nachstehend veröffentlichen wir das Disziplargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG. EKD) vom 9. November 1995 in der Fassung vom 11. November 1999.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

DISZIPLINARGESETZ DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (DG. EKD)

Vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. November 1999 (ABl. EKD S. 478)

Aufgrund der Artikel 10 a und 13 der Grundordnung hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die nach Maßgabe dieser Artikel beteiligten Gliedkirchen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz nimmt folgende Grundgedanken des Disziplargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 auf:

Eine Ordnung der kirchlichen Amtdisziplin ist nötig, um die Gemeinden vor Ärgernis und Unfrieden zu bewahren, eine rechte Amtsführung zu fördern und das Amt vor schlechter Ausübung, Missbrauch und Entwürdigung zu schützen. In der Kirche Jesu Christi darf das Evangelium nicht anders verkündigt werden als in steter Heiligung des persönlichen und des amtlichen Lebens. Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass dem Ernst dieser Verpflichtung nicht Abbruch geschehe. Aber sie wird denen, die sich verfehlt haben, auch zeigen müssen, dass sie sie dennoch als Geschwister achtet und ihnen wieder zurechthelfen will. Denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung (Röm. 13, 10).

Bei der Ausübung der Amtdisziplin sollen alle Beteiligten eingedenk sein, dass ihr Tun ein Handeln vor dem Angesicht Gottes ist, der ein Gott der Liebe, der Gerechtigkeit und der Wahrheit ist.

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für
1. Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Pastoren und Pastorin-

nen im Sinne der für diese geltenden Dienst- und Anstellungsgesetze,

2. Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe im Sinne der Kirchenbeamten-gesetze,
3. sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit gliedkirchliches Recht dies vorsieht,

die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland, in einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss stehen oder bis zum Beginn des Ruhestandes gestanden haben (Amtskraft).

(2) Amtskräfte sind auch Ordinierte, die nicht in einem in Absatz 1 genannten Dienstverhältnis stehen. Auf sie findet dieses Kirchengesetz Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Amtspflichtverletzung

(1) Hat eine Amtskraft ihre Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so kann ein Disziplinarverfahren gegen sie durchgeführt werden.

(2) Gegen eine Amtskraft kann ein Disziplinarverfahren auch wegen einer Amtspflichtverletzung durchgeführt werden, die sie in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat.

(3) Art und Umfang der Amtspflichten ergeben sich aus dem für die Amtskraft zur Zeit der Amtspflichtverletzung geltenden Recht.

(4) Der Vorwurf, eine ordinierte Amtskraft sei in der Verkündigung oder Lehre vom Bekenntnis ihrer Kirche abgewichen, ist nicht Gegenstand eines Verfahrens nach diesem Kirchengesetz.

§ 3

Ziel des Verfahrens

(1) Ziel des Verfahrens ist,

1. die Gemeinden vor Ärgernis und Unfrieden und den Auftrag der Kirche in der Welt vor Anstoß und Missverständnis zu bewahren,
2. eine rechte Amtsführung zu fördern und
3. das Amt vor Missbrauch und Entwürdigung zu schützen.

(2) Dieses Ziel ist bestimmend für die Entscheidung über Notwendigkeit, Auswahl und Bemessung einer Disziplinarmaßnahme. Das Ausmaß der Vorwerfbarkeit und das bisherige dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Amtskraft werden berücksichtigt.

(3) Ziel des Verfahrens kann auch sein, eine Amtskraft von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu befreien.

(4) Das Verfahren ist zügig durchzuführen. Dabei sind stets die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu erheben.

2. Teil Disziplinarverfahren

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

§ 4

Untersuchungsgrundsatz

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so hat die zuständige Stelle im Wege der Dienstaufsicht oder der Aufsicht über Amtskräfte nach § 1 Abs. 2 die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Erhebungen zu veranlassen.

§ 5

Ermessensgrundsatz

Auf Grund der Erhebungen im Wege der Dienstaufsicht oder der Aufsicht über Amtskräfte nach § 1 Abs. 2 entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Disziplinarverfahren nach diesem Kirchengesetz eingeleitet wird.

§ 6

Verjährung

(1) Die Verfolgung einer Amtsdienstverletzung ist nicht mehr zulässig, wenn bei einer Amtspflichtverletzung, die höchstens

1. eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre verstrichen oder
2. eine Kürzung der Bezüge gerechtfertigt hätte, mehr als sechs Jahre verstrichen sind

und vor Ablauf der Frist ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet worden ist.

(2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt. Die verbleibende Frist beträgt mindestens ein Jahr.

2. Einleitende Stelle und Ermittlungen

§ 7

Einleitende Stelle

(1) Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist zuständige Stelle

1. für Amtskräfte, die im Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. für Amtskräfte, die im Dienst in einer Gliedkirche stehen, die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle, für sonstige Amtskräfte die nach kirchlichem Recht jeweils zuständige Stelle.

(2) Sind für eine Amtskraft, die mehrere Ämter bekleidet hat, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, verschiedene einleitende Stellen zuständig, so leitet die für das Hauptamt zuständige Stelle das Verfahren ein. Kommt zwischen den verschiedenen Stellen hierüber keine Einigung zustande, so entscheidet auf Antrag das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer durch Beschluss.

§ 8

Ermittlungen

(1) Beschließt die einleitende Stelle nach entsprechenden Erhebungen ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 5), so überträgt sie einer Person die Ermittlungen. Diese muss die Befähigung zum Richteramt haben oder über entsprechende juristische Kenntnisse verfügen.

(2) Die ermittelnde Person ist abzurufen,

1. wenn sie aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Ermittlungen gehindert ist,
2. wenn in einem Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme gegen sie verhängt wird.

3. Selbstbeantragte Disziplinarverfahren

§ 9

Antrag der Amtskraft auf Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Die Amtskraft kann bei der einleitenden Stelle ein Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht gegen sich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Lehnt die einleitende Stelle den Antrag ab, hat sie der Amtskraft bekanntzugeben, dass sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Wird in den Gründen eine Amtspflichtverletzung festgestellt, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht verhängt, oder wird offengelassen, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, kann die Amtskraft die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann vorsehen, dass die Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf Grund eines Antrags der Amtskraft gegen sich selbst ausgeschlossen ist.

4. Disziplinargerichte

§ 10

Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Für die Evangelische Kirche in Deutschland wird eine Disziplinarkammer gebildet. Die Gliedkirchen bilden eigene Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Gliedkirchen können gemeinsame Disziplinarkammern bilden.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen keinen anderen Disziplinarhof bestimmt haben. Er kann in einen lutherischen, einen reformierten und einen unierten Senat gegliedert werden.

(3) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich einen eigenen Disziplinarhof bilden. Die Bildung eines gemeinsamen Disziplinarhofs für den Bereich mehrerer Gliedkirchen ist zulässig.

(4) Bei den Disziplinarkammern können Abteilungen, bei dem Disziplinarhof mehrere Senate gleichen Bekenntnisses gebildet werden. In diesem Fall regeln die Disziplinargerichte ihre interne Zuständigkeit in dem vor dem jeweiligen Geschäftsjahr festgelegten Geschäftsplan. Hierzu beschließen die vorsitzenden Mitglieder des Disziplinargerichtes als Präsidium. Das Präsidium entscheidet auch über Zuständigkeitsstreitigkeiten.

§ 11 Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer bestimmt sich nach der Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat. Die Zuständigkeit bleibt von einem Wechsel des Dienstverhältnisses der Amtskraft unberührt.

§ 12 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung gliedkirchlicher Vorschlagslisten berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

(3) Das gliedkirchliche Recht bestimmt, wer die Mitglieder der gliedkirchlichen Disziplinargerichte beruft.

(4) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem nicht ordinierten beisitzenden Mitglied vertreten. Dieses wird von dem ersten stellvertretenden Mitglied vertreten.

§ 13 Besetzung der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(2) Die Disziplinarkammern werden mit einem rechtskundigen vorsitzenden, einem ordinierten beisitzenden und einem nicht-ordinierten beisitzenden Mitglied besetzt. Gliedkirchliches Recht kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern vorsehen.

(3) In Verfahren gegen Amtskräfte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds eine Amtskraft entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft. Bei einer Besetzung nach Absatz 2 Satz 2 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei Amtskräfte entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft.

(4) Der Disziplinarhof wird entsprechend Absatz 2 besetzt. Seine Mitglieder sollen jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die Amtskraft.

(5) Rechtskundige sind - vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen - Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

(6) Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung nach Absatz 2 bis 4, es sei denn, das vorsitzende Mitglied entscheidet nach diesem Kirchengesetz allein.

§ 14 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden. Ihre Amtszeit endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie bestellt haben, die beisitzenden Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied verpflichtet, ihr Richteramt nach der Rechtsordnung in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche unparteiisch auszuüben.

§ 15 Unabhängigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder der Disziplinargerichte führen ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche sowie in richterlicher Unabhängigkeit.

§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Disziplinargerichts erlischt,
1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung weggefallen sind,
 2. wenn das Mitglied sein Amt im Benehmen mit der nach gliedkirchlichem Recht oder dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständigen Stelle niederlegt,
 3. wenn die nach gliedkirchlichem Recht oder dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständige Stelle nach sorgfältigen Ermittlungen, in deren Verlauf das betroffene Mitglied zu führen ist, Tatsachen feststellt, die das Mitglied so schwer belasten, dass sie gegen eine kirchliche Amtskraft die Einleitung eines Verfahrens im Sinne dieses Gesetzes oder die vorläufige Untersagung der Amtsausübung rechtfertigen würden, oder
 4. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Das Erlöschen wird von dem Disziplinargericht, dem das Mitglied angehört, in Abwesenheit des Mitglieds festgestellt.

§ 17
Ausschließung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes
Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes ist von seinem Amt ausgeschlossen,

1. wenn es selbst durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,

2. wenn es mit der Amtskraft oder einer verletzten Person verlobt, verheiratet oder deren Vormund, Betreuer oder Betreuerin ist oder gewesen ist,
3. wenn es mit der Amtskraft oder mit einer verletzten Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. wenn es in der Sache die Untersuchungen oder Ermittlungen geführt hat oder als Rechtsbeistand einer verletzten Person oder der Amtskraft tätig gewesen ist oder
5. wenn es in der Sache als Zeuge oder Zeugin oder als sachverständige Person vernommen worden ist.

§ 18

Ausschließung wegen Mitwirkung in früherem Verfahrensabschnitt

Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes, das bei einer durch Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im zweiten Rechtszug ausgeschlossen.

§ 19

Ablehnung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes

- (1) Ein Mitglied eines Disziplinargerichtes kann außer in den Fällen, in denen es von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Besorgnis der Befangenheit ist gegeben, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht der einleitenden Stelle und der Amtskraft zu.

§ 20

Letzter Ablehnungszeitpunkt

Die Ablehnung eines Mitglieds eines Disziplinargerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung der Amtskraft über ihre persönlichen Verhältnisse zulässig. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn

1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder der zur Ablehnung berechtigten Person erst später bekannt geworden sind und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

Nach dem letzten Wort der Amtskraft ist eine Ablehnung nicht mehr zulässig.

§ 21

Entscheidung über die Ablehnung

- (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Disziplinargericht, dem das abgelehnte Mitglied angehört, ohne dessen Mitwirkung.
- (2) Das Disziplinargericht entscheidet auch, wenn kein Ablehnungsgesuch vorliegt, aber ein Mitglied des Disziplinargerichtes von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte.
- (3) § 13 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 22

Geschäftsstellen

(1) Für die Disziplinarkammer und den Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Für die Disziplinarkammern und Disziplinarhöfe der Gliedkirchen bestehen Geschäftsstellen. Das Nähere bestimmt das gliedkirchliche Recht.

§ 23

Protokollführung

(1) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds benennt die Geschäftsstelle eine mit der Führung des Protokolls in den Verhandlungen des Disziplinargerichtes beauftragte Person und deren Stellvertretung. Beide Personen sollen der kirchlichen Verwaltung angehören.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied auf ihr Amt, insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Verteidigung

§ 24

Beistand zur Verteidigung

(1) Die Amtskraft kann sich im Disziplinarverfahren eines Beistandes zur Verteidigung bedienen. Dieser Beistand muss einer Gliedkirche angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die Amtskraft führt oder geführt hat, darf nicht Beistand sein.

(2) Als Beistand sind zuzulassen

1. Pfarrer und Pfarrerinnen,
2. theologische Hochschullehrkräfte sowie
3. Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

Andere geeignete Personen können als Beistand zugelassen werden.

(3) Gegen die Nichtzulassung eines Beistandes durch die einleitende Stelle oder die ermittelnde Person ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

II. Abschnitt Disziplinarmaßnahmen

§ 25

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind

- Verweis,
- Geldbuße,
- Kürzung der Bezüge,
- Versetzung auf eine andere Stelle,
- Amtsenthörung unter Versetzung in den Wartestand,
- Entfernung aus dem Dienst.

(2) Disziplinarmaßnahme gegen eine ordinierte Amtskraft im Sinne des § 1 Abs. 2 ist auch der Verlust der mit der Ordination

erworbenen Rechte einschließlich des Rechts, die Amtstracht zu tragen.

(3) Bei Amtskräften im Warte- oder Ruhestand sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Disziplinarmaßnahme die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Sieht das gliedkirchliche Recht vor, dass das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis einer Amtskraft mit dem Beginn des Ruhestandes endet, so tritt an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst die Aberkennung des Ruhegehaltes; die Bestimmung des § 31 ist entsprechend anzuwenden. Tritt eine zur Kürzung der Bezüge oder zur Entfernung aus dem Dienst verurteilte Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand oder wird sie in den Ruhestand versetzt, so wirkt das auf Kürzung der Bezüge lautende Urteil als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts, das auf Entfernung aus dem Dienst lautende Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts. Tritt eine zur Amtsenthebung verurteilte Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können auch durch Disziplinarverfügung (§ 60), die anderen Maßnahmen nur durch gerichtliches Urteil (§ 81) verhängt werden.

(5) In demselben Disziplinarverfahren darf nur eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann vorsehen, dass die Disziplinarmaßnahmen der Geldbuße der Kürzung der Bezüge und der Versetzung auf eine andere Stelle ausgeschlossen sind.

(7) Bei Amtskräften in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe sind nur Verweis oder Geldbuße zulässig.

§ 26

Verweis

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens.

(2) Eine Mißbilligung einer zum Erlass von Disziplinarverfügungen berechtigten Stelle ist keine Disziplinarmaßnahme, sofern sie nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet wird.

§ 27

Geldbuße

Die Geldbuße darf die einmonatigen Bezüge der Amtskraft nicht übersteigen. Sie kann in Teilbeträgen einbehalten werden.

§ 28

Kürzung der Bezüge

(1) Die Kürzung der Bezüge besteht in der Verminderung der jeweiligen Bezüge um höchstens 20 vom Hundert und längstens auf fünf Jahre. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Bezüge.

(2) Hat eine zur Kürzung der Bezüge verurteilte Amtskraft aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruches die Kürzung der Bezüge unberücksichtigt.

(3) Stirbt die Amtskraft während der Dauer der Kürzung, so endet die Wirkung der Kürzung der Bezüge mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 29

Versetzung auf eine andere Stelle

(1) In einem auf Versetzung auf eine andere Stelle lautenden Urteil ist zu bestimmen, ob die Amtskraft ein von ihr bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert. Im Urteil kann auch bestimmt werden, dass die Amtskraft in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung versetzt wird.

(2) In dem Urteil kann der Amtskraft die Ausübung ihres bisherigen Amtes bis zur Übernahme des neuen Amtes ganz oder teilweise untersagt werden. Dabei können die Dienstbezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das der Amtskraft zustehen würde, wenn sie zum Zeitpunkt der Rechtskraft in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) War die Versetzung auf eine andere Stelle nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich, so tritt die Amtskraft nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die zuständige Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluss ist der Amtskraft zuzustellen; er ist unanfechtbar.

(4) Die zuständige Stelle bleibt verpflichtet, der Amtskraft eine andere Stelle zu übertragen.

(5) Die Amtskraft hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihr durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten.

§ 30

Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand

(1) Durch die Amtsenthebung verliert die Amtskraft ihre Stelle. Sie erhält die Rechtsstellung einer Amtskraft im Wartestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, dass der Amtskraft eine Stelle oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer Frist, die auf höchstens zwei Jahre zu bemessen ist, übertragen werden darf.

(3) Die Amtskraft im Wartestand erhält als Wartegeld achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes. Die Kürzung des Wartegeldes endet mit einer erneuten Übertragung einer Pfarrstelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils.

(4) Bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, stehen der Amtskraft ihre bisherigen Dienstbezüge, von da ab das Wartegeld zu.

(5) Tritt die Amtskraft aus dem Wartestand in den Ruhestand oder wird sie in den Ruhestand versetzt, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein als das nach Absatz 3 herabgesetzte Wartegeld. 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Tritt die Amtskraft vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.

§ 31

Entfernung aus dem Dienst

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst endet das Dienstverhältnis der Amtskraft. Sie verliert den Anspruch auf Bezüge und die

Versorgungsanwartschaften sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und etwaige kirchliche Titel zu führen. Die ordinierte Amtskraft verliert zugleich die mit der Ordination erworbenen Rechte einschließlich des Rechts, die Amtstracht zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf das Hauptamt und alle Nebenämter, die die Amtskraft bei Rechtskraft des Urteils im kirchlichen Dienst bekleidet.

(3) Die Wirkungen des Absatzes 1 treten mit Ablauf des Monats ein, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

§ 32

Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Dienst

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, dass der Amtskraft für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger oder die Empfängerin als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen lässt. Das Urteil kann auch bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die Amtskraft verpflichtet ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das die Amtskraft in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil verkündet wird, verdient hätte oder verdient hätte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag wird, sofern im Urteil nichts anderes bestimmt wird, von dem Zeitpunkt ab gezahlt, an dem die Dienst- oder Versorgungsbezüge wegfallen.

(4) Der Unterhaltsbeitrag wird hinsichtlich seines Wegfalls oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf ihn haben, wie ein Ruhegehalt behandelt.

(5) Die Entscheidung über eine Weitergewährung des Unterhaltsbeitrages über die im Urteil bestimmte Frist hinaus trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde; sie kann auch eine Bestimmung nach Absatz 1 Satz 2 treffen.

III. Abschnitt Vorläufige Beurlaubung

§ 33

Vorläufige Beurlaubung

(1) Liegt der Verdacht einer Amtspflichtverletzung vor, kann die einleitende Stelle der Amtskraft im Wege der Beurlaubung die Ausübung des Dienstes bis zu einer Dauer von sechs Monaten vorläufig untersagen. Die einleitende Stelle kann aus wichtigem Grund die weitere Untersagung aussprechen. Eine ihr nachgeordnete Stelle der Dienstaufsicht kann die Beurlaubung nur in dringenden Fällen veranlassen und muss unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle herbeiführen.

(2) Wenn in dem Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, kann die zuständige Stelle gleichzeitig oder später anordnen, dass ein Teil der jeweiligen Bezüge der Amtskraft höchstens aber die Hälfte einbehalten wird.

(3) Die Maßnahme kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Sie ist mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens beendet. Hat die Disziplinarkammer auf Freispruch erkannt, so tritt die Maßnahme mit Verkündung des Urteils außer Kraft. Einbehaltene Bezüge sind nachzuzahlen, wenn das Verfahren eingestellt wird oder mit Freispruch endet, im Übrigen verfällt der Anspruch auf Nachzahlung. Hat die Amtskraft die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen, so können diese im Falle einer Nachzahlung von den Bezügen einbehalten werden.

(4) Gegen Maßnahmen der einleitenden Stelle nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Beschwerde zulässig. Sie ist unbefristet.

IV. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensvorschriften und Beweismittel

1. Allgemeine Vorschriften

§ 34

Strafgerichtliches Verfahren und Disziplinarverfahren

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen die Amtskraft ein Strafverfahren, Bußgeldverfahren oder ein anderes gesetzlich geordnetes Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist.

§ 35

Wirkung der tatsächlichen Feststellungen eines strafrechtlichen Urteils

Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem Strafverfahren, Bußgeldverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, auf denen die Entscheidung beruht, können dem Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, von der einleitenden Stelle, der ermittelnden Person und dem Disziplinargericht zugrunde gelegt werden.

§ 36

Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren

Das Disziplinargericht kann bei ihm anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

§ 37

Verhandlungsunfähigkeit der Amtskraft

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Amtskraft für voraussichtlich längere Zeit verhandlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

§ 38

Beweiserhebung

(1) Die Stelle, die die Beweiserhebung anordnet, entscheidet über deren Art und Umfang. Protokolle über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden. Die Amtskraft ist hierzu zu führen.

(2) Schriftliche Auskünfte von Behörden oder sonstigen Stellen und Amtskräften können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

§ 39**Rechts- und Amtshilfe**

(1) Kirchliche Dienststellen leisten einander im Disziplinarverfahren Amtshilfe.

(2) Staatliche Rechts- und Amtshilfe kann, soweit sie nach dem in den Gliedkirchen oder der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht zulässig ist, in Anspruch genommen werden.

2. Zustellungen, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 40**Zustellungen**

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die der Amtskraft nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Amtskraft durch sie berührt werden.

(2) Die in diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen Zustellungen können insbesondere geschehen

1. bei der Zustellung durch eine Behörde durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsbekanntnis; wird die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen eines Empfangsbekanntnisses verweigert, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn ein Protokoll über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde oder
4. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers oder der Empfängerin nicht zu ermitteln ist,
5. an kirchliche Stellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger oder die Empfängerin hat den Tag der Aktenvorlage in der Akte zu vermerken.

(3) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsunfähigen ist an ihre gesetzliche Vertretung zuzustellen. An die allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellte Vertretung können Zustellungen gerichtet werden. Sie sind an sie zu richten, wenn sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt haben. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin genügt die Übermittlung eines Schriftstückes gegen Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

§ 41**Tages-, Wochen- und Monatsfristen**

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach dem sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Eine Frist, die nach Wochen oder Mona-

ten bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen kirchlichen oder gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

§ 42**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

(1) Wird ohne Verschulden eine gesetzliche Frist versäumt, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters oder einer Vertreterin ist der Amtskraft zuzurechnen.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei der Stelle zu stellen, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre.

(3) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(5) Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt. Das Disziplinargericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

3. Zeugen und Zeuginnen

§ 43**Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen und beruflichen Gründen**

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses ist berechtigt,
1. wer mit der Amtskraft verlobt ist,
 2. wer mit der Amtskraft verheiratet ist oder war,
 3. wer mit der Amtskraft in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.
- (2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
1. Amtskräfte und andere amtlich in der Seelsorge Tätige über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Seelsorgerin anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
 2. Berater und Beraterinnen in einer Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Lebens-, Sucht- oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,

3. Verteidiger und Verteidigerinnen der Amtskraft über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
4. Rechts- und Patentanwälte und -anwältinnen, Notare und Notarinnen, Wirtschaftsprüfer und -prüferinnen, vereidigte Buchprüfer und -prüferinnen, Steuerberater und -beraterinnen, Steuerbevollmächtigte, Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen und Entbindungshelfer und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Haben Minderjährige oder wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihre gesetzliche Vertretung der Vernehmung zustimmt. Ist die beschuldigte Amtskraft die gesetzliche Vertretung, so kann sie über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(4) Die in Absatz 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Berufung auf das Beichtgeheimnis bleibt unberührt.

(5) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und Gehilfinnen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Für die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt Absatz 4 auch für die Hilfspersonen.

(6) Die in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 44

Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Zeugen und Zeuginnen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, bei deren Beantwortung die Gefahr besteht, dass sie selbst oder die in § 43 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Amtspflichtverletzung verfolgt werden können. Gleiches gilt, wenn dem Zeugen oder der Zeugin die Auskunft zur Unehre gereichen würde.

(2) Der Zeuge oder die Zeugin ist über das Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 45

Zeugenbelehrung

Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Zeuginnen zur Wahrheit zu ermahnen.

§ 46

Vereidigung

(1) Sofern das gliedkirchliche Recht eine Vereidigung vorsieht, sind die Zeugen und Zeuginnen vor der Vernehmung darauf hinzuweisen, dass sie ihre Aussage zu beedigen haben, wenn keine im Kirchengesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt, wobei sie über die Bedeutung des Eides zu belehren sind. Eine Vereidigung erfolgt nur, wenn es zur Erforschung der Wahrheit erforderlich erscheint. Die Vereidigung ist im Protokoll anzugeben.

(2) Von der Vereidigung ist abzusehen

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen einer psychischen Krankheit oder einer seelischen oder geistigen Behinderung vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben,
2. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

Die in § 43 Abs. 1 Genannten haben das Recht, den Eid nicht zu leisten; sie sind hierüber zu belehren.

(3) Der Eid des oder der Sachverständigen geht dahin, dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen zu erstatten ist.

§ 47

Verlauf der Zeugenvernehmung

(1) Die Vernehmung des Zeugen oder der Zeugin beginnt mit der Befragung über Namen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Religionszugehörigkeit. Erforderlichenfalls sind Fragen über solche Umstände zu stellen, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen oder der Zeugin in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über die Beziehungen zu der Amtskraft oder der verletzten Person.

(2) Vor der Vernehmung zur Sache ist dem Zeugen oder der Zeugin der Gegenstand der Untersuchung und die Person der Amtskraft zu bezeichnen. Der Zeuge oder die Zeugin ist zu veranlassen, das vom Gegenstand der Vernehmung Bekannte im Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen oder der Zeugin beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 48

Vernehmung, Gegenüberstellung

(1) Die Zeugen und Zeuginnen sind einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen und Zeuginnen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen und Zeuginnen oder mit der Amtskraft ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

4. Sachverständige und Augenschein

§ 49

Sachverständige

Auf Sachverständige sind die Vorschriften über Zeugen und Zeu-

ginnen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Vorschriften getroffen sind.

§ 50

Ablehnung von Sachverständigen

(1) Sachverständige können aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichtes (§ 19) berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass Sachverständige als Zeugen und Zeuginnen vernommen worden sind.

(2) Das Ablehnungsrecht steht der einleitenden Stelle und der Amtskraft zu.

(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

§ 51

Gutachtenverweigerungsrecht

Dieselben Gründe, die Zeugen und Zeuginnen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen Sachverständige zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen können Sachverständige von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

§ 52

Augenschein

Wird ein Augenschein eingenommen, so ist im Protokoll der vorgefundene Tatbestand festzuhalten und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

V. Abschnitt Ermittlungen

§ 53

Anhörungsrecht

Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, sind der Amtskraft die Berufung der ermittelnden Person und die Amtspflichtverletzung, die ihr zur Last gelegt wird, mitzuteilen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, sie ist zu laden und, falls sie erscheint, zu führen. Ist die Amtskraft aus zwingenden Gründen am Erscheinen gehindert und hat sie dies rechtzeitig mitgeteilt, ist sie erneut zu laden. Sie ist darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nichts zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Beistand zu beklagen. Über die Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen, von der der Amtskraft auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen ist.

§ 54

Teilnahmerecht, Beweisanträge, Akteneinsichtsrecht

(1) Die ermittelnde Person erhebt die Beweise. Die Amtskraft und ihr Beistand sind zu den Beweiserhebungen zu laden und haben das Recht, Fragen zu stellen. Die ermittelnde Person kann sie von der Teilnahme ausschließen, wenn es mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck für erforderlich gehalten wird. Die Amtskraft und ihr Beistand sind über das Ergebnis dieser Beweiserhebung zu unterrichten.

(2) Die ermittelnde Person hat Beweisanträgen der Amtskraft und ihres Beistandes stattzugeben, soweit sie für die Aufklärung des

Sachverhalts, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 32) von Bedeutung sein können.

(3) Der Amtskraft und ihrem Beistand ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, Ablichtungen auf ihre Kosten zu fertigen sowie weitere Beweismittel in Augenschein zu nehmen, soweit es den Ermittlungszweck nicht gefährdet.

§ 55

Protokollführung

(1) Über jede Ermittlungshandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Aufnahme des Protokolls wird eine protokollführende Person zugezogen, wenn nicht die ermittelnde Person im Einzelfall davon absieht. Die mit der Protokollführung beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Das Protokoll kann entweder durch unmittelbare Aufnahme oder in Abwesenheit der protokollführenden Person durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden. Das Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist von der protokollführenden Person unverzüglich in ein Protokoll zu übertragen; dies kann durch eine Hilfskraft geschehen. Für die an der Übertragung des Protokolls beteiligten Personen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 56

Abschluss der Ermittlungen

(1) Hält die ermittelnde Person den Zweck der Ermittlungen für erreicht, so ist der Amtskraft das Ergebnis der Ermittlungen bekanntzugeben; der Amtskraft ist Kenntnis zu geben, falls Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zu ihrem Nachteil verwendet werden sollen. Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Strafurteils zum Nachteil der Amtskraft dürfen nur verwendet werden, wenn diese hierzu nachträglich gehört worden ist.

(2) Nachdem die Amtskraft Gelegenheit hatte, sich abschließend zu äußern, legt die ermittelnde Person die Akten der einleitenden Stelle mit einem zusammenfassenden Bericht vor.

§ 57

Voraussetzungen für die Einstellung durch die einleitende Stelle

(1) Die einleitende Stelle hat das Verfahren einzustellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet worden oder sonst unzulässig ist,
2. die Amtskraft gestorben ist oder
3. die Voraussetzungen des § 1 entfallen sind.

(2) Die einleitende Stelle hat das Verfahren ferner einzustellen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung zu der Überzeugung gelangt, dass eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht erweisbar ist. Sie kann das Verfahren auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten der Amtskraft eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angezeigt hält.

§ 58**Einstellung des Verfahrens**

Wird durch die Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung nicht festgestellt oder hält die einleitende Stelle eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein und teilt dies der Amtskraft unter Angabe der Gründe mit.

§ 59**Entscheidung bei Nichteinstellung des Verfahrens**

Stellt die einleitende Stelle das Verfahren nicht ein, so erhält sie eine Disziplinarverfügung oder leitet das Verfahren vor dem Disziplinargericht ein.

VI. Abschnitt Disziplinarverfügung

§ 60**Durch Disziplinarverfügung
zu verhängende Maßnahmen - Zuständigkeit**

Die einleitende Stelle kann der Amtskraft durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen oder ihr eine Geldbuße auferlegen. Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 61**Beschwerde gegen die Disziplinarverfügung**

(1) Die Amtskraft kann gegen die Disziplinarverfügung Beschwerde einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinkammer vor. Die Disziplinkammer kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten der Amtskraft ändern. Mit Zustimmung der einleitenden Stelle kann sie das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn sie eine Amtspflichtverletzung zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten der Amtskraft eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält.

(2) Der Beschluss der Disziplinkammer ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch kann in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweis erhoben werden. Hierüber entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 62**Erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis**

(1) Bestätigt die Disziplinkammer im Falle des § 61 die angefochtene Entscheidung, mildert sie die Disziplinarmaßnahme, stellt sie das Disziplinarverfahren nach § 61 Abs. 1 Satz 4 ein oder hebt sie die Disziplinarverfügung auf, weil sie eine Amtspflichtverletzung nicht festgestellt hat, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten der Amtskraft nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im Übrigen kann die einleitende Stelle die von ihr erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden oder das Verfahren vor dem Disziplinargericht einleiten. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des Verfahrens vor dem Disziplinargericht ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb

von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlass wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

VII. Abschnitt**Verfahren vor den Disziplinargerichten****1. Anschuldigung****§ 63****Anschuldigungsschrift**

(1) Die einleitende Stelle leitet das Verfahren vor dem Disziplinargericht ein, indem sie der Disziplinkammer eine Anschuldigungsschrift vorlegt.

(2) Die Anschuldigungsschrift muss die Tatsachen, in denen die Amtspflichtverletzung erblickt wird, und die Beweismittel geordnet angeben.

**2. Verfahren vor der Disziplinkammer
bis zur Verhandlung****§ 64****Gerichtliche Behandlung der Anschuldigungsschrift**

(1) Vom Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Disziplinkammer an kann die einleitende Stelle das Verfahren nicht mehr ohne die Zustimmung der Amtskraft und der Disziplinkammer einstellen.

(2) Das vorsitzende Mitglied stellt der Amtskraft eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift zu und bestimmt eine Frist, in der sie sich schriftlich dazu äußern kann. Die Amtskraft ist zugleich auf ihr Antragsrecht nach § 65 und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen.

(3) Teilt die einleitende Stelle dem Disziplinargericht mit, dass neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht werden sollen, hat das Disziplinargericht das Verfahren auszusetzen, bis die einleitende Stelle einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorgelegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 65**Beweisantragsrecht der Amtskraft
und der einleitenden Stelle**

Die einleitende Stelle, die Amtskraft und ihr Beistand können weitere Beweiserhebungen beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, und der Beweismittel in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung der Amtskraft dazu (§ 64 Abs. 2) zu stellen. Ein späterer Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn wichtige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

§ 66**Einstellung des Verfahrens durch das vorsitzende Mitglied**

(1) Bis zum Beginn der Verhandlung stellt das vorsitzende Mitglied das Verfahren durch Beschluss ein, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder 2 vorliegen. Die Entscheidung ist zu begründen und der einleitenden Stelle und der Amtskraft, im Falle des § 57 Abs. 1 Nr. 2 den Hinterbliebenen zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Disziplinarkammer angerufen werden. Die Disziplinarkammer entscheidet über die Einstellung durch Beschluss endgültig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 67

Recht der Amtskraft auf Akteneinsicht

Die Amtskraft und ihr Beistand können nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Disziplinargericht vorliegenden Akten (Verfahrensakten, Beiakten und sonstige herangezogene Akten) einsehen, Abschriften fertigen sowie auf ihre Kosten Ablichtungen verlangen.

§ 68

Vorbereitung der Verhandlung

(1) Das vorsitzende Mitglied bestimmt unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 64 Abs. 2 oder § 66 Abs. 2 den Termin zur Verhandlung, ordnet die Ladung der Zeugen und Zeuginnen sowie der Sachverständigen und die Herbeischaffung weiterer Beweismittel an.

(2) Ladungen und sonstige Anordnungen werden von der Geschäftsstelle ausgeführt. Das vorsitzende Mitglied kann für die Berichterstattung ein beisitzendes Mitglied bestimmen.

(3) Die Anordnungen sind der einleitenden Stelle, der Amtskraft und ihrem Beistand mitzuteilen. Ihnen ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichtes mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichtes unverzüglich zu erfolgen hat.

(4) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wenn die Amtskraft nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn die Amtskraft sich auf die Verhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, dass die Frist nicht eingehalten wurde. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort der Amtskraft im Ausland, hat das vorsitzende Mitglied die Frist angemessen zu verlängern.

3. Verhandlung

§ 69

Teilnahme an der Verhandlung

(1) Zur Verhandlung soll die Amtskraft persönlich erscheinen. Die Verhandlung kann aber auch bei ihrem Ausbleiben stattfinden.

(2) Ist die Amtskraft aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat sie es rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Ist die Amtskraft vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Disziplinargericht das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

(3) Die Verhandlung erfolgt in ständiger Gegenwart der Mitglieder des Disziplinargerichtes, der protokollführenden Person, des Vertreters oder der Vertreterin der einleitenden Stelle und, wenn sie erschienen sind, der Amtskraft und des Beistands.

(4) Die ständige Gegenwart der Mitglieder des Disziplinargerichtes ist gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsrichter und -richterinnen eintreten, die das vorsitzende Mitglied zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben.

§ 70

Nichtöffentlichkeit

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreter und Vertreterinnen kirchlicher Stellen, insbesondere die ermittelnde Person, und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

§ 71

Verhandlungsleitung

(1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlung, vernimmt die Amtskraft und führt die Beweisaufnahme durch.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat den beisitzenden Mitgliedern, dem Vertreter oder der Vertreterin der einleitenden Stelle, der Amtskraft und dem Beistand auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Amtskraft, die Zeugen und Zeuginnen sowie die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(3) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(4) Durch Beschluss des Disziplinargerichtes können die Amtskraft, der Beistand, Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten. Zur Wahrung von schutzwürdigen Interessen von Zeugen und Zeuginnen kann die Amtskraft für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ihr ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen.

§ 72

Sitzungsprotokoll

(1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

- (2) Das Protokoll über die Verhandlung enthält
1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
 2. die Namen der Mitglieder des Disziplinargerichtes und des Schriftführers oder der Schriftführerin,
 3. den Namen des Vertreters oder der Vertreterin der einleitenden Stelle,
 4. die Namen der Amtskraft und gegebenenfalls ihres Beistandes,
 5. die Namen der Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständigen.

(3) Das Protokoll muss den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke und derjenigen, von de-

ren Verlesen nach § 75 Abs. 3 abgesehen worden ist. Es muss die im Laufe der Verhandlung gestellten Sachanträge enthalten.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme sind in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der Verhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat das vorsitzende Mitglied von Amts wegen oder auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person die vollständige Protokollierung und Verlesung anzuordnen. Lehnt das vorsitzende Mitglied die Anordnung ab, so entscheidet auf Antrag einer an der Verhandlung beteiligten Person das Disziplinargericht. In dem Protokoll ist zu vermerken, dass die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

§ 73

Gang der Verhandlung

(1) Die Verhandlung beginnt mit einer geistlichen Besinnung. Dann folgt der Aufruf der Sache. Das vorsitzende Mitglied stellt fest, dass die geladenen Verfahrensbeteiligten anwesend, die geladenen Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständigen erschienen und die Beweismittel herbeigeschafft sind.

(2) Darauf trägt der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Ist die Amtskraft erschienen, wird sie zur Person und zur Sache gehört.

§ 74

Beweisaufnahme

(1) Nach der Anhörung der Amtskraft folgt die Beweisaufnahme.

(2) Das Disziplinargericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle und die Amtskraft können Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige stellen. Das Disziplinargericht beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

(4) Beweisanträgen nach § 65 ist zu entsprechen, es sei denn, dass die Erhebung des Beweises unzulässig, die Tatsache, die bewiesen werden soll, offenkundig, für die Entscheidung ohne Bedeutung ist oder als wahr unterstellt werden kann oder das Beweismittel unerreichbar ist. Das Disziplinargericht kann weitere Beweiserhebungen vornehmen, die es für erforderlich hält.

§ 75

Verlesung von Schriftstücken, Protokollen und sonstigen Erklärungen

(1) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Verhandlung verlesen.

(2) Vom Verlesen kann abgesehen werden, wenn das Disziplinargericht vom Wortlaut der Urkunde oder des Schriftstücks Kenntnis genommen hat und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten.

(3) Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Verhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung kann durch Verlesen des über eine frühere Vernehmung in dem Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren aufgenommene Protokoll oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden, wenn die Amtskraft und die Vertretung der einleitenden Stelle zustimmen.

(4) Das Disziplinargericht kann beschließen, dass ein Protokoll oder ein Gutachten verlesen wird, wenn die Zeugen oder die Zeuginnen oder Sachverständige nicht erscheinen können oder wenn das Erscheinen mit Schwierigkeiten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung ihrer Bekundung stehen würden, oder wenn sie nicht erscheinen und anzunehmen ist, dass auch ein neuer Termin nicht wahrgenommen werden wird.

(5) Erklärt eine vom Disziplinargericht vernommene Person, dass sie sich einer Tatsache nicht mehr erinnere, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über ihre frühere Vernehmung zur Unterstützung ihres Gedächtnisses verlesen werden. Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Verhandlung festgestellt oder behoben werden kann.

§ 76

Unterbrechung und Aussetzung der Verhandlung

(1) Über die Unterbrechung der Verhandlung nach Absatz 2 oder deren Aussetzung entscheidet das Disziplinargericht.

(2) Eine Verhandlung darf, auch mehrmals, bis zu jeweils 30 Tagen unterbrochen werden.

(3) Eine Verhandlung muss von neuem begonnen werden, wenn sie mehr als 30 Tage unterbrochen war oder wenn die Besetzung des Disziplinargerichtes sich geändert hat.

§ 77

Einstellung des Verfahrens

Das Verfahren kann auch dann vor Schluss der Verhandlung eingestellt werden, wenn die Vertretung der einleitenden Stelle und die Amtskraft dies übereinstimmend beantragen und die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

§ 78

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Vertreter oder die Vertreterin der einleitenden Stelle, der Beistand und die Amtskraft das Wort.

(2) Die Amtskraft hat das letzte Wort.

§ 79

Beratung

(1) Bei der Beratung und Abstimmung des Disziplinargerichtes dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder anwesend sein.

(2) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten, auch wenn es bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

- (3) Die Disziplinargerichte entscheiden mit Mehrheit.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass zunächst das berichterstattende und zuletzt das vorsitzende Mitglied stimmt.
- (5) über den Hergang der Beratung und die Abstimmung haben alle Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Beschlüsse des Disziplinargerichtes.

§ 80

Gegenstand der Urteilsfindung

- (1) Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte sein, die in der Anschuldigungsschrift und ihren etwaigen Nachträgen der Amtskraft als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.
- (2) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Disziplinargericht nach seiner freien aus der Verhandlung gewonnenen Überzeugung.

§ 81

Urteil

- (1) Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Einstellung des Verfahrens oder Freispruch lauten. Das Urteil hat eine Kostenentscheidung zu enthalten.
- (2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist.
- (3) 57 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 82

Urteilsgründe

- (1) Im Urteil sind die wesentlichen Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht, kurz wiederzugeben. Die Gründe für abgelehnte Beweisanträge sind darzustellen. Wird ein Unterhaltsbeitrag nach § 32 bewilligt, sind die Gründe hierfür anzugeben.
- (2) Wird die Amtskraft freigesprochen müssen die Urteilsgründe ergeben, ob die Amtskraft mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 83

Urteilsverkündung

- (1) Das Urteil wird in dem Termin, an dem die Verhandlung geschlossen worden ist, oder in einem sofort angesetzten Termin, der nicht später als eine Woche nach Schluss der Verhandlung liegen darf, verkündet.
- (2) Das Urteil wird durch Verlesen des Urteils verkündet. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sollen den Anwesenden mitgeteilt werden.

§ 84

Urteilsniederschrift

- (1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.
- (2) Das Urteil ist von den Mitgliedern des Disziplinargerichtes zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhin-

dert, so erklärt ein anderes Mitglied die Verhinderung unter Angabe des Grundes.

- (3) Der Amtskraft und der einleitenden Stelle ist das Urteil zuzustellen.
- (4) Zwischen der Verkündung des Urteils und seiner Zustellung sollen nicht mehr als drei Monate liegen.

VIII. Abschnitt

Rechtsmittelbelehrung und Rechtsmittel im Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 85

Rechtsmittelbelehrung

- (1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist die Amtskraft über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.
- (2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass die Anfechtung nicht möglich sei.

§ 86

Form und Frist der Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel, die nach diesem Kirchengesetz zulässig sind, sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Die Einlegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung. Sie ist auch gewahrt, wenn während ihres Laufes das Rechtsmittel bei der Stelle eingeht, die darüber zu entscheiden hat.
- (2) Eine falsche Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 87

Verschlechterungsverbot

- (1) Ist die Entscheidung nur von der Amtskraft oder nur zu ihren Gunsten angefochten worden, so darf sie nicht zuungunsten der Amtskraft geändert werden.
- (2) Die einleitende Stelle kann von den ihr zustehenden Rechtsmitteln auch zugunsten der Amtskraft Gebrauch machen.
- (3) Jedes von der einleitenden Stelle eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, dass die angefochtene Entscheidung auch zugunsten der Amtskraft geändert werden kann, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 88

Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels - Rücknahme

- (1) Die zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigte Person kann nach Beginn der Rechtsmittelfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stelle, die die anfechtbare Entscheidung getroffen hat, oder gegenüber der für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Stelle auf die Einlegung verzichten oder das

eingelegte Rechtsmittel, solange nicht darüber entschieden ist, zurücknehmen. In der Verhandlung vor dem Disziplinarhof kann die Berufung auch durch mündliche Erklärung zurückgenommen werden. Der Beistand kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Amtskraft die Berufung zurücknehmen oder auf sie verzichten.

(2) Wird ein von der einleitenden Stelle zugunsten der Amtskraft eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen, so hat die einleitende Stelle die Zurücknahme der Amtskraft zuzustellen. Nach der Zustellung beginnt für die Amtskraft eine neue Rechtsmittelfrist, innerhalb derer sie das Rechtsmittel einlegen kann.

2. Beschwerde

§ 89

Beschwerde

(1) Entscheidungen sind mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die Einlegungsfrist beträgt zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen.

(4) Die Disziplinargerichte entscheiden über die Beschwerde durch Beschluss.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und zuzustellen.

§ 90

Rechtsweg bei schriftlicher Missbilligung

Sofern gliedkirchliches Recht nichts anderes bestimmt, ist auch gegen eine schriftliche Missbilligung (§ 26 Abs. 2), in der der Amtskraft eine Amtspflichtverletzung zur Last gelegt wird, die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig. Das Disziplinargericht entscheidet abschließend.

3. Berufung

§ 91

Zulässigkeit der Berufung

Gegen das Urteil der Disziplinar-kammer können die Amtskraft und die einleitende Stelle innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an den Disziplinarhof einlegen.

§ 92

Berufungsbeschränkung

(1) Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Begründung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

§ 93

Zustellung der Berufungsschrift

Die Berufungsschrift wird der einleitenden Stelle oder, wenn diese die Berufung eingelegt hat, der Amtskraft in beglaubigter Ab-

schrift zugestellt. Danach werden die Akten dem Disziplinarhof übersandt. Ist die Berufung begründet worden, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 94

Verwerfung der Berufung, Einstellung des Verfahrens

(1) Der Disziplinarhof hat zu prüfen, ob die Berufung zulässig ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

(2) Liegt eine der Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 vor, so kann das Verfahren vor der Verhandlung eingestellt werden.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 können ohne Verhandlung durch Beschluss ergehen.

§ 95

Verhandlung vor dem Disziplinarhof

(1) Wird die Berufung nicht durch Beschluss verworfen oder das Verfahren nicht eingestellt, so setzt das vorsitzende Mitglied des Disziplinarhofs Termin zur Verhandlung an.

(2) In der Verhandlung ist das Urteil zu verlesen, soweit es für die Berufung von Bedeutung ist; von dem Verlesen der Urteilsgründe kann abgesehen werden, soweit die einleitende Stelle, der Beistand und die Amtskraft darauf verzichten. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren vor der Disziplinar-kammer (§ 64 bis 84) entsprechend.

(3) Der Disziplinarhof kann die Berufung durch Urteil als unzulässig verwerfen oder in der Sache selbst entscheiden oder, wenn er schwerwiegende Mängel des Verfahrens festgestellt hat, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die zuständige Disziplinar-kammer zurückverweisen. Der Disziplinarhof kann, wenn er in der Sache selbst entscheidet und die Berufung nicht als unbegründet zurückweist, das Urteil der Disziplinar-kammer ändern oder aufheben.

4. Rechtskraft

§ 96

Rechtskraft

(1) Entscheidungen der Disziplinar-kammer und des vorsitzenden Mitglieds eines Disziplinargerichts werden mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder werden die eingelegten Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht. § 88 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Entscheidungen des Disziplinarhofs werden mit der Verkündung rechtskräftig.

IX. Abschnitt

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Zulässigkeit des Verfahrens

§ 97

Voraussetzungen der Wiederaufnahme

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Disziplinarverfahren kann auf Antrag wiederaufgenommen werden.

- (2) Die Wiederaufnahme kann beantragt werden
1. von der einleitenden Stelle,
 2. von der Amtskraft und ihrer gesetzlichen Vertretung und
 3. nach dem Tode der Amtskraft von dem Ehepartner oder der Ehepartnerin, ihren Verwandten auf- und absteigender Linie und ihren Geschwistern.

(3) Die Amtskraft kann sich eines Beistandes bedienen. Die Antragstellenden nach Absatz 2 Nr. 3 haben im Verfahren dieselben Befugnisse, die die Amtskraft haben würde.

§ 98

Gründe der Wiederaufnahme

Der Wiederaufnahmeantrag muss auf einen gesetzlichen Grund gestützt sein. Ein solcher liegt nur vor, wenn

1. auf eine Maßnahme erkannt ist, die nach Art oder Höhe gesetzlich unzulässig war, und kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden konnte,
2. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, und von denen die Antragstellenden glaubhaft machen, dass sie sie nicht im abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnten,
3. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
4. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das kirchengerichtliche Urteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. die Amtskraft nachträglich eine Amtspflichtverletzung glaubhaft eingestanden hat, die in dem abgeschlossenen Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
6. ein Mitglied des Disziplinargerichtes sich in der Sache einer schweren Verletzung seiner Pflicht als kirchlicher Richter oder kirchliche Richterin schuldig gemacht hat oder
7. im Disziplinargericht ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss schon erfolglos geltend gemacht worden waren.

§ 99

Einschränkung eines Wiederaufnahmegrundes

Die Wiederaufnahme auf Grund von § 98 Nr. 3 ist nur zulässig, wenn die behauptete Handlung zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat.

2. Verfahren

§ 100

Antragstellung

Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an das Disziplinargericht zu richten, dessen Entscheidung angefochten wird. Er muss

den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

§ 101

Zuständiges Disziplinargericht

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 102

Verwerfung des Antrags

(1) Das Disziplinargericht verwirft den Antrag durch Beschluss wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluss ist den Antragstellenden und der einleitenden Stelle zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluss der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 103

Beschluss über die Wiederaufnahme

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluss berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Disziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat.

(3) Lautet das angefochtene Urteil nicht auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand oder auf Entfernung aus dem Dienst, so werden mit dem Wiederaufnahmeantrag die Maßnahmen nach § 33 zulässig.

§ 104

Weiteres Verfahren

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen bestimmt das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer den Termin zur Verhandlung. Die Vorschriften für ein erstmalig anhängiges Verfahren gelten entsprechend.

(2) Das Disziplinargericht kann die frühere Entscheidung aufrechterhalten oder sie aufheben und anders entscheiden.

(3) Wenn es die einleitende Stelle beantragt, so kann das Disziplinargericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss unter Aufhebung der früheren Entscheidung auf Freispruch erkennen. Der Beschluss wird mit Zustellung rechtskräftig.

(4) War in dem früheren Urteil auf Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so ist das wiederaufgenommene Verfahren nicht deshalb einzustellen, weil nach Verkündung des früheren Urteils eine der Voraussetzungen der Einstellung des § 57 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 eingetreten ist.

§ 105

Folgen der Abänderung eines früheren Urteils

(1) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren ein Urteil aufgehoben, durch das auf Amtsenthebung unter Versetzung in den

Wartestand oder auf Entfernung aus dem Dienst erkannt war, so wirkt das neue Urteil oder der Beschluss nach § 104 Abs. 3 hinsichtlich der Bezüge und der rechtlichen Stellung der Amtskraft so, als wenn die Entscheidung im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen wäre.

(2) Bezüge auf die die Amtskraft oder ihre Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Ein in der Zwischenzeit bezogener Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die auf Grund des früheren Urteils oder der durch das Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Die Amtskraft ist verpflichtet, über die von ihr inzwischen erhaltenen Bezüge Auskunft zu geben. Hätte die Amtskraft nach dem neuen Urteil ihr Amt nicht verloren, so erhält sie nach Rechtskraft dieses Urteils, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Sie ist zur Dienstleistung und zur Übernahme eines neuen Amtes wie eine Amtskraft im Wartestand verpflichtet.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von dem früheren Urteil die Bezüge oder die rechtliche Stellung der Amtskraft verändert hätten, so behalten sie ihren Einfluss.

(4) Wird nach dem im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urteil gegen die Amtskraft ein neues Verfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes eingeleitet, das in der Zwischenzeit deshalb nicht eingeleitet werden konnte, weil das frühere Urteil das Dienstverhältnis beendet hatte, so können die nachzuzahlenden Bezüge einbehalten werden. Sie verfallen, wenn in dem neuen Verfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird.

§ 106

Ersatz weiteren Schadens

(1) Der im wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochenen Amtskraft kann über die in § 105 Abs. 2 genannten Bezüge hinaus auf Antrag eine Entschädigung gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens zu stellen.

(2) Über die Entschädigung entscheidet die Stelle, die das Verfahren eingeleitet hat, nach billigem Ermessen.

X. Abschnitt

Entziehung des Unterhaltsbeitrages

§ 107

Voraussetzung der Entziehung des Unterhaltsbeitrages

(1) Einen nach § 32 bewilligten Unterhaltsbeitrag kann die Disziplinarkammer auf Antrag der einleitenden Stelle durch Beschluss ganz oder teilweise entziehen, wenn sich die verurteilte Amtskraft durch ihr Verhalten der Bewilligung als unwürdig erwiesen hat oder wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Das vorsitzende oder ein beisitzendes Mitglied der Disziplinarkammer nimmt die nötigen Ermittlungen vor. Der verurteilte Amtskraft ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Beschluss ist der verurteilten Amtskraft zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig.

XI. Abschnitt

Kosten

§ 108

Kosten

(1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens kann die einleitende Stelle der Amtskraft insoweit auferlegen, als sie wegen der Amtspflichtverletzung entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn die einleitende Stelle das Verfahren vor dem Disziplinargericht einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt.

(2) Die Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinargericht sind der Amtskraft insoweit aufzuerlegen, als sie verurteilt wird.

(3) Entsprechendes gilt, wenn

1. das Verfahren aus den Gründen des § 56 Abs. 3 Satz 2 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung oder eine als Amtspflichtverletzung geltende Handlung erwiesen ist oder
2. im Verfahren nach § 109 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.

(4) Wird ein Verfahren gegen eine Amtskraft im Ruhestand deshalb eingestellt, weil die einleitende Stelle oder das Disziplinargericht zwar eine Amtspflichtverletzung für erwiesen ansieht, aber die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehaltes nicht für gerechtfertigt hält, so können der Amtskraft die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden.

(5) Wird die Amtskraft freigesprochen oder wird das Verfahren aus anderen als den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so sind ihr nur solche Kosten aufzuerlegen, die sie durch schuldhaftes Säumnis verursacht hat.

(6) Wird das Verfahren vor dem Disziplinargericht aus den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so können der Amtskraft die Kosten ganz oder teilweise auferlegt und ihr ihre notwendigen Auslagen ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 109

Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Wiederaufnahmeverfahrens

(1) Hat die Amtskraft ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen, so können ihr die durch die Einlegung des Rechtsmittels entstandenen Kosten auferlegt werden.

(2) Für die Kosten, die durch einen Wiederaufnahmeantrag entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend für die Amtskraft oder die Person, die nach deren Tode an ihrer Stelle den Antrag gestellt hat.

§ 110

Kostentragung der Kirche

(1) Kosten, die nicht der Amtskraft oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren den sonstigen Antragstellenden auferlegt sind, trägt die Kirche, deren Stelle das Verfahren eingeleitet hat.

(2) Soweit der Amtskraft notwendige Auslagen infolge eines Rechtsmittels erwachsen sind, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen hat, sind sie der Kirche aufzuerlegen.

§ 111

Umfang der Kosten

(1) Kosten des Verfahrens sind

1. die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhalten Sachverständige für die Sachverständigentätigkeit eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung, so ist der Betrag zu erheben, der nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zu zahlen wäre,
2. Auslagen für die Beschaffung von Urkunden und sonstigen Beweismitteln und
3. Auslagen des Disziplinargerichtes, insbesondere Ladungs- und Zustellungskosten.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können die der Amtskraft entstandenen notwendigen Aufwendungen sein.

§ 112

Kostenfestsetzung - Beschwerde

(1) Die Kosten, die die Amtskraft oder im Wiederaufnahmeverfahren die sonstigen Antragstellenden zu tragen haben, und die Auslagen, die zu erstatten sind, setzt die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer fest. Sie erteilt darüber einen Kostenbescheid, der den Beteiligten zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist Beschwerde zulässig, über die das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung ist zuzustellen.

§ 113

Einzug der Kosten

Die Kosten, die der Amtskraft auferlegt sind, können von ihren Bezügen einbehalten werden.

XII. Abschnitt Begnädigung, Tilgung

§ 114

Begnädigungsrecht

Das Begnädigungsrecht wird ausgeübt,

1. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland entschieden hat, vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Gliedkirche entschieden hat, von der nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle.

§ 115

Tilgung in den Personalakten

(1) Eintragungen in den Personalakten über Verweis und Geldbuße sind nach drei, über Kürzung der Bezüge nach fünf Jahren

zu tilgen; die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen die Amtskraft ein Straf- oder Disziplinarverfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Kürzung der Bezüge lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt die Amtskraft als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Tilgung einer Disziplinarmaßnahme ist der Amtskraft schriftlich mitzuteilen. Über die Mitteilung ist keine Unterlage in die Personalakten aufzunehmen.

3. Teil

Schlussvorschriften

§ 116

Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrer und Pfarrerrinnen oder Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Gesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

§ 117

Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Die Gliedkirchen erlassen die zur Überleitung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann Durchführungbestimmungen, soweit diese nach diesem Kirchengesetz vorgesehen sind, erlassen.

(3) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode unverändert im Amt. Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Gerichtsbesetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort.

(4) Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleitet wurden, werden nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 durchgeführt.

§ 118

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt an 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. EKD S. 84) und die Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen zur Durchführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland außer Kraft, soweit sie diesem Kirchengesetz entgegenstehen.

Nr. 2) Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der EKV vom 1. Dezember 1999

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 15.3.2000
Konsistorium
II/1 221 - 7/00

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 1999. Die Verordnung wurde zum 1. Januar 2000 durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union für unsere Landeskirche in Kraft gesetzt.

gez.: Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts
Vom 1. Dezember 1999

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD Seite 453), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift von § 5a folgende Fassung:

§ 5 a Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Unterhaltsbezüge der Vikare und Vikarinnen“ durch das Wort „Vikarsbezüge“ ersetzt.

3. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Rentanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Hat der Pfarrer Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er diesen Anspruch an die Kirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „hauptberuflichen“ ein Komma und die Worte „mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden“ eingefügt.

b) In § 8 Absatz 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsempfängern betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 1 Nr. 1 insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängern dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden. Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle oder dem anderen Besoldungsempfänger abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der widerlegbaren Annahme ausgegangen, dass die Betreuungszeit bei dem anderen Besoldungsempfänger berücksichtigt wird.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Pfarrer“ die Worte „oder Pfarrer“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 werden die Worte „Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärter- oder Vikarsverheiratetenzuschlag“ durch die Worte „Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der der Anzahl“ durch die Worte „die der Anzahl“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach Stufe 2“ durch die Worte „der Stufe 2“ ersetzt.

6. In § 15 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Pfarrerdienstverhältnis“ durch das Wort „Pfarrdienstverhältnis“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Verheiratetenzuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „und den Verheiratetenzuschlag“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

Für den Familienzuschlag gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend.

c) In Absatz 6 wird das Wort „Verheiratetenzuschlages“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt.

d) In Absatz 8 und 9 wird jeweils das Wort „Unterhaltsbezüge“ durch das Wort „Vikarsbezüge“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD 448), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 5 a erhält folgende Fassung:

§ 5 a Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

b) In der Überschrift von § 7 a wird vor dem Wort „Hochschulen“ das Wort „kirchlichen“ eingefügt.

c) Die Überschrift von § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Genehmigung besoldungsrechtlicher Maßnahmen

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Angaben „(§§ 6, 7)“, „(§§ 10 bis 12)“, „(§§ 13 bis 15)“, „(§ 17)“, „(§ 18)“ und „(§ 19a)“ gestrichen.

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Rentenversicherungszuschlag.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Besoldung während einer Freistellung aus familiären Gründen

(1) Bei Teilbeschäftigung werden die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Ein Kirchenbeamter, der aus familiären Gründen beurlaubt ist, erhält keine Besoldung.

4. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Rentenanrechnung, Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Hat der Kirchenbeamte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er diesen Anspruch an die Kirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, werden die Dienstbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

5. In § 6 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Angabe „A, B oder C“ eingefügt.

6. In § 8 Absatz 4 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

Wird ein Kind gleichzeitig oder nacheinander von mehreren Besoldungsempfängern betreut, so wird die Betreuungszeit nach Satz 1 Nr. 1 insgesamt nur einmal angerechnet. Zur Feststellung der Kinderbetreuungszeit bei mehreren Besoldungsempfängern dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und ausgetauscht werden: Wird der Datenaustausch von einer anderen Dienststelle oder dem anderen Besoldungsempfänger abgelehnt und kein anderer ausreichender Nachweis erbracht, so wird von der wider-

legbaren Annahme ausgegangen, dass die Betreuungszeit bei dem anderen Besoldungsempfänger berücksichtigt wird.

7. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Grundlage des Familienzuschlages

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Kirchenbeamten entspricht.

(2) § 6 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 werden die Worte „Stufe 1, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärter- oder Vikarsverheiratetenzuschlag“ durch die Worte „Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der der Anzahl“ durch die Worte „die der Anzahl“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach Stufe 2“ durch die Worte „der Stufe 2“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 4 werden hinter dem Wort „Familienzuschlag“ die Worte „der Stufe 2“ eingefügt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, dass das Wort „Verheiratetenzuschlages“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt wird.

10. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Genehmigung besoldungsrechtlicher Maßnahmen

Die Einweisung von Kirchenbeamten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbänden in eine Planstelle und die Bewilligung von Zulagen an diese Kirchenbeamten bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Genehmigungsvorbehalte anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz (VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 400), geändert durch Verordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD Seite 446), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift von Abschnitt II werden das Wort „Ruhegehalt“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

b) Die Überschrift von § 6 wird gestrichen.

c) Die Überschriften von §§ 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

§ 16 Rentenanrechnung

§ 17 Erstattung von Beiträgen zur Rentenanrechnung

d) In der Überschrift von § 25 werden die Worte „Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.

e) In der Überschrift von § 28 wird das Wort „Höchst-ruhegehaltssatz“ durch das Wort „Höchstsatz“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Absatz 3 und 4 wird jeweils die Zahl „27.“ durch die Zahl „17.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Freistellung“ die Worte „nach kirchlichem Recht“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „bei Pfarrern und Pfarrerinnen“ durch die Worte „Ausbildungszeiten im Rahmen des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, bei Pfarrern und Pfarrerinnen ferner“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Hat das dem Versorgungsanfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, wird die Ausbildungszeit der Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nr. 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In diesem Fall findet § 6 in der bis zum 31. Dezember 1999 gültigen Fassung weiter Anwendung.

3. In der Überschrift von Abschnitt II werden das Wort „Ruhegehalt“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „15“ durch die Zahl „25“ ersetzt und folgender Satz 4 angefügt:

Das Wartegeld darf die Dienstbezüge, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin zur Zeit der Versetzung in den Wartestand zustanden, nicht übersteigen.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Die §§ 53, 54 und 55“ durch die Angabe „§ 53 Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8, § 54 und § 55“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 16 wird aufgehoben.

8. § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

Dem oder der Versorgungsberechtigten ist jedoch der Mindestbetrag nach § 53 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes zu belassen, wenn eine allein auf staatlichen Anrechnungsvorschriften beruhende Kürzung der Rente wegen Erwerbs- oder Erwerbserwerbseinkommens zur Unterschreitung dieses Mindestbetrages führt.

9. Es wird folgender neuer § 17 eingefügt:

§ 17

Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

Hat der oder die Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er oder sie einen Anspruch an die Kirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. Kommt der oder die Versorgungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, werden die Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

10. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6“ gestrichen wird.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt nicht für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

12. In § 25 werden in der Überschrift die Worte „Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen“ durch das Wort „Versorgungsberechtigte“ ersetzt.

13. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Vorläufiger Höchstbetrag

Unbeschadet anderer Bestimmungen wird der Höchstsatz für das Ruhegehalt und das Wartegeld bis auf weiteres auf 70 vom Hundert begrenzt.

§ 4

Übergangsbestimmungen

(1) Vikarinnen und Vikare sowie Anwärterinnen und Anwärter, die sich am 31. Dezember 1999 im Vorbereitungsdienst befinden, erhalten ihre Bezüge nach den bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Vorschriften. Die Höhe der Bezüge ergibt sich aus der

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung oder aus der Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit der Versorgungsberechtigten, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat oder beginnt, richtet sich nach dem bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Recht.

(3) Auf das Wartegeld aus einem vor dem 1. Januar 2000 begonnenen oder beginnenden Wartestand findet § 7 Absatz 2 Satz 4 des Versorgungsgesetzes keine Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union Berlin, den 1.12.1999

gez. Klassohn

Nr. 3) Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlages für die Jahre 1999 und 2000 vom 2.2.2000

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 15.3.2000
Konsistorium
III/1 221 - 8/00

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlages für die Jahre 1999 und 2000 vom 2. Februar 2000. Die Verordnung wurde zum 1. Januar 2000 durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung über die Erhöhung des Familienzuschlages für die Jahre 1999 und 2000

Vom 2. Februar 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Familienzuschlag der Pfarrersinnen und Pfarrer nach Abschnitt II der Anlage zur Pfarrbesoldung, der Familienzuschlag der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Abschnitt II der Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung und der Familienzuschlag der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 des Versorgungsgesetzes werden für die Jahre 1999 und 2000 für das dritte und jedes weitere Kind um je 150,- DM monatlich erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2000 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union Berlin, den 2.2.2000

gez.
Klassohn

Nr. 4) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung der EKV vom 1. Dezember 1999

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 7.3.2000
Konsistorium
III/1 213-2-2/00

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss des Rates der EKV vom 2.2.2000 über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung der VO über die kirchliche Altersversorgung vom 1.12.1999. Die VO wird ebenfalls veröffentlicht.

gez.
Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung

Vom 1. Dezember 1999

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 Seite 61) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gliedkirchen“ die Worte „in Dienstverhältnissen im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Leistungsberechtigte“ werden die Worte „bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4“ angefügt.

bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens zehn Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. Novem-

ber 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,

cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr, aber bis 31. Dezember 1996 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben,

c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „(VBL)“ die Worte „oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung“ eingefügt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und

b) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene kirchliche Dienstzeit nachweisen.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin stirbt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Ermittlung der ununterbrochenen Dienstzeit nach § 1 Absatz 1 NR. 1 und § 4 Buchstabe b ist § 23 a Satz 2 Nr. 4 KAVO entsprechend anzuwenden.

b) In Absatz 4 werden die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „40 v.H.“ ersetzt und hinter der Angabe „SGB IV“ die Worte eingefügt „- ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV -“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 v.H. der Kirchlichen Altersversorgung, die dem leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwer- oder Witwenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin folgenden Kalendermonat.

b) In Absatz 3 werden die Worte „dem Ende des Monats“ durch die Worte „Ablauf des Kalendermonats“ ersetzt.

5. In § 8 werden in Absatz 1 das Wort „Prozent“ durch die Bezeichnung „v.H.“ und in Absatz 3 die Worte „dem Ende des Monats“ durch die Worte „Ablauf des Kalendermonats“ ersetzt.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Leistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Die letzte anstellende kirchliche Dienststelle soll den leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungsverpflichtet ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der leistungsberechtigte Mitarbeiter zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, die die jeweilige Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1 SGB IV übersteigen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden nach dem Wort „Leistungsberechtigte“ jeweils die Worte „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „oder die Leistungsrechte seinen oder ihren Mitteilungspflichten“ durch die Worte „leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin der Mitteilungspflicht“ ersetzt.

9. In § 16 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter den Vergütungsgruppenplan B fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies leistungsberechtigten Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren monatlich 100,- DM. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 10,- DM; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

10. § 17 erhält folgende Fassung:

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung eine Umlage in Höhe von 4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts an die die Umlage verwaltende Stelle zu zahlen. Näheres regelt der Rahmen-Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Ver-

sorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15. November 1996.

11. § 19 erhält folgende Fassung:

Abweichend von § 4 Absatz 1 wird die Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Leistungsberechtigten oder der Leistungsberechtigte“ durch die Worte „leistungsberechtigten Mitarbeiter oder der leistungsberechtigten Mitarbeiterin“ ersetzt.

bb)) In Satz 2 wird das Wort „fiktiven“, in Satz 3 wird das Wort „fiktive“ gestrichen.

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Prozent“ durch die Bezeichnung „v.H.“ ersetzt.

bb) es wird folgender Satz 3 angefügt:

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen“.

c) Absatz 3 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prozentsatz“ durch das Wort „Vomhundertersatz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei)“ durch die Worte „Die Kirchenkanzlei“ ersetzt.

13. In § 22 werden die Worte „oder die Leistungsberechtigte“ durch die Worte „leistungsberechtigte Mitarbeiter oder die leistungsberechtigte Mitarbeiterin“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 200 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union

Berlin, den 1.12.1999

gez.
Klassohn

Beschluss

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 1. Dezember 1999 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union

Berlin, den 2.2.2000

gez.
Klassohn

Nr. 5) Urkunde über die Veränderung der Zuordnung des Ortes Teusin von der Kirchengemeinde Demmin in die Kirchengemeinde Hohenmocker des Kirchenkreises Demmin

U r k u n d e

über die *Veränderung der Zuordnung des Ortes Teusin* von der Kirchengemeinde Demmin in die Kirchengemeinde Hohenmocker des Kirchenkreises Demmin.

§ 1

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 7 (2) der *Ort Teusin* von der Kirchengemeinde Demmin in die Kirchengemeinde *Hohenmocker* eingegliedert.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 2000 in Kraft.

II/1 141-2.2. - 2/00

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 11.2.2000
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 6) „Orientierung für die Vertretungssätze bei kirchenmusikalischen Diensten“

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 6.4.2000
Das Konsistorium

I/Nx. 307-10 - 9/00

Nachstehend veröffentlichen wir eine „Orientierung für Vertretungssätze bei kirchenmusikalischen Diensten“. Sie wurde vom Kollegium des Konsistoriums am 7. März 2000 beschlossen und gilt mit sofortiger Wirkung. Damit wird die Rundverfügung PA 21702 - 5/94 vom 11. August 1994 „Kirchliche Vergütungssätze für Kirchenmusiker in Vertretungsfällen“ (ABl. 8/9 - 1994, S. 143) aufgehoben.

Bei dem Beschluss der Orientierung für Vertretungssätze bei kirchenmusikalischen Diensten ging das Kollegium des Konsistoriums davon aus, dass es sich nicht um Vertretungen durch hauptberuflich angestellte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker während ihrer Arbeitszeit handelt und die kirchenmusikalische Arbeit in deren Anstellungsgemeinden durch die Vertretungen nicht eingeschränkt wird.

Harder
Konsistorialpräsident

Orientierung für Vertretungssätze bei kirchenmusikalischen Diensten

Ausbildungsabschluss	Gottesdienste	Amtshandlung/ Gemeindever- anstaltung	Chorprobe 45-60min.	Chorprobe 90-120 min
ohne	20 DM	15 DM	20 DM	35 DM
D	25 DM	20 DM	25 DM	40 DM
C	30 DM	25 DM	30 DM	45 DM
A/B	35 DM	30 DM	35 DM	50 DM

Zusatzfeststellungen:

- Bei Beerdigungen können örtlich Sondertarife festgesetzt werden.
- Fahrkosten sind extra entsprechend der LKV (Landeskirchlichen Fuhrkostenabrechnung) und gefahrenen Kilometern zu zahlen.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 7) Änderung des Sammlungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 1997

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 24.2.2000
B/2 406-4-31/99

Nachstehend veröffentlichen wir die Änderung des Sammlungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 1997.

Das hier geänderte Sammlungsgesetz vom 17. Juni 1996 wurde im Amtsblatt 9/10 1999 veröffentlicht.

Harder
Konsistorialpräsident

Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Sammlungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Vom 18. Dezember 1997

GS Mecklbg.-Vorp. GI 2222-2

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2

Sammlungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

§ 5 des Sammlungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Juni 1996 (GVOBl. M-V S. 266) wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „7“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

„In diesem Fall soll die Erlaubnis mit einer Auflage versehen werden, die dem Schutz der Minderjährigen dient.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Ministerpräsident Schwerin, den 18.12.1997
Dr. Berndt Seite

C. Personalnachrichten

Ordiniert:

am Sonntag, dem 5. März 2000, im Dom St. Nikolai, Greifswald

Pfarrerin zur Anstellung Ines **Dobbe**

Pfarrerin zur Anstellung Mechthild **Karopka**

Pfarrer zur Anstellung Klaus-Christian **Hirte**

Pfarrer zur Anstellung Friedemann **Humburg**

Pfarrer zur Anstellung Hagen **Kühne**

Entsandt:

Pfarrer zur Anstellung Konrad **Glöckner**

in die Pfarrstelle der Evangelischen Studentenseelsorge mit Wirkung vom 1. März 2000 bis 31. August 2001 - Dienstumfang: 100%.

Ruhestand:

Pfarrer i.W. Kurt **Seyfert**,

Koblenz, Kirchenkreis Pasewalk, zum 1. April 2000

D. Freie Stellen

Pfarrstellenausschreibung

St. Jakobi-Kirchengemeinde zu Lübeck

In der St. Jakobi-Kirchengemeinde zu Lübeck im Kirchenkreis Lübeck wird durch Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die über 750 Jahre alte St. Jakobikirche ist ein wesentlicher Bestandteil des „Weltkulturerbes Lübeck“. Der Pfarrbezirk mit ca. 2.800 Gemeindegliedern umfasst den nördlichen Bereich der Lübecker Innenstadt, einige Straßen im Stadtteil St. Gertrud und das ca. 10 km entfernte Fischerdorf Gothmund. Daneben ist eine umfangreiche Personalgemeinde zu betreuen. Die Gemeinde hat ein vielseitig nutzbares Gemeindezentrum, das sie mit der Seniorenakademie teilt. Sie bietet dem künftigen Stelleninhaber eine geräumige Dienstwohnung.

St. Jakobi ist die Lübecker Kirche der Fischer und Seeleute. Sie verfügt über bedeutende Orgeln sowie eine über die Grenzen Lübecks hinaus bekannte Kantorei und hat eine reiche kirchenmusikalische Tradition, die auch heute mit hohem Rang gepflegt wird. Daneben liegen Schwerpunkte derzeit in der Kinder- und Seniorenarbeit. Mit den weiteren Kirchen in der Region Innenstadt ist die Gemeinde in den letzten Jahren in enge Zusammenarbeit getreten, um eine Konzeption für gemeinschaftliche stadtkirchliche Arbeit zu entwickeln. Hier bestehen Möglichkeiten, sich in den noch nicht abgeschlossenen Prozess einzubringen.

Wir wünschen uns von einem künftigen Pastor oder einer Pastorin die Bereitschaft und die Fähigkeit, auf Menschen aller Altersgruppen zuzugehen und die sozial sehr unterschiedliche Gemeinde zur Mitarbeit zu motivieren. Neben einer lebendigen Traditions- pflege erwarten wir auch Mut zu neuen Wegen in allen Bereichen der Gemeindegemeinschaft einschließlich der Gestaltung der Gottesdienste sowie eine teamorientierte Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der PEK, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Joachim Glow, den Sie unter den Telefonnummern: (04 51) 3 71-12 00 (tagsüber) oder (04 51) 6 50 90 (abends) erreichen, Herr Pastor Dietrich Wölfel, Jakobikirchhof 5, 23552 Lübeck, Tel.: (04 51) 7 38 288, sowie Herr Propst Dr. Niels Hasselmann, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck, Tel.: (04 51) 7 90 21 04.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. April 2000, 24.00 Uhr.

Pfarrstellenausschreibung für das Amt des Leiters des Gemeindedienstes der NEK

Im Gemeindedienst der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche ist die Leiterstelle vakant und soll möglichst zum 1. Juli 2000 mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes des Gemeindedienstes durch Berufung auf Zeit durch die Kirchenleitung.

Der Gemeindedienst ist ein Werk der NEK mit großer Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit der Kirche. Seine zentralen Aufgaben sind: Gemeindeentwicklung, Förderung der Laienkompetenz und Förderung der Sprachfähigkeit im Glauben. Dafür sind engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Haus

und in den Beiräten vorhanden, die gewohnt sind, eigenständig zu arbeiten. Die Arbeit wird von Ehrenamtlichen mitgestaltet.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor mit partnerschaftlichem Leitungsstil und Fähigkeit zur:

- Koordination der vorhandenen Kompetenzen sowie zur Motivation und Integration der haupt- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen,
- Weiterführung, Entwicklung und theologische Begründung von Konzepten für Gemeindeentwicklung und missionarisches Handeln der Kirche sowie ihre Vermittlung;
- Vertiefung der Beziehungen zwischen dem Gemeindedienst und den Kirchenkreisen, Gemeinden und den dort vorhandenen Kompetenzen und missionarischen Möglichkeiten;
- Umsetzung der Beschlüsse der Synode vom 23. - 25.9.1999 zur Gestaltung eines Konzeptes für den neuen Standort des Gemeindedienstes im Rahmen des nordelbischen Zentrums Hamburg-Eimsbüttel sowie zur Entwicklung und Verwirklichung eines Konzeptes für den Standort Breklum.

Die Leistung des Gemeindedienstes erfordert Kooperations-, Integrations- und Konfliktfähigkeit sowie Mobilität. Leitungserfahrungen sind erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der PEK, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Vorstandes, Propst i.R. Hans-Walter Wulf, Tel. (0 48 41) 87 18 10 sowie der kommissarische Leiter des Gemeindedienstes, Pastor Wolfgang Lenk, Tel. (0 40) 89 71 73-21.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 29. März 2000, 24.00 Uhr.

Pfarrstellenausschreibung für die Kirchengemeinde Kropp, Kirchenkreis Schleswig

In der Kirchengemeinde Kropp im Kirchenkreis Schleswig wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 2000 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Kropp ist ein wachsendes ländlich geprägtes Unterzentrum zwischen Rendsburg und Schleswig mit einer sehr guten Infrastruktur und besteht überwiegend aus Wohngebieten mit Einfamilienhäusern. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, eine gute Anbindung an gymnasiale Möglichkeiten ist vorhanden. Die Nähe zur Diakonie und zur Bundeswehr ist überall spürbar. Zum Kirchspiel Kropp mit seiner alten Dorfkirche gehören fünf kleinere Dörfer, in Tetenhusen und Groß Rheide steht je eine Kapelle. Die Gemeinde umfasst 7.100 Gemeindeglieder und hat drei Pfarrstellen. Ein Kindergarten ist unter kirchlicher Trägerschaft. Neben vielen kirchenmusikalischen Aktivitäten, Kinder- und Jugendarbeit, gibt es eine kleine missionarische Grundkurs- und Hausarbeit.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle umfasst neben dem südlichen Teil Kropps auch die Dörfer Tetenhusen und Alt Bennebek. Das Pastorat liegt zentral in der Ortsmitte, angrenzend an das Gemeindehaus. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor / eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar, der/die/das

- in einem klaren, christusbezogenen Kontext bereit ist, die volkskirchliche Tradition zu bewahren und zugleich zukunftsorientiert neue missionarische Wege mitzutragen.
- die theologische Vielfalt in der Arbeit und Gottesdienstgestaltung als Bereicherung empfindet und kontaktfreudig und engagiert, offen und vertrauensvoll im Team mit der Pastorin und dem Pastor sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet.
- neben eigenen kreativen Ideen auch ein Herz für Seniorenarbeit und Freude an Verwaltungsaufgaben hat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der PEK, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Schleswig, Pastorenstr. 11, 24837 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Angelika Schupp, Norderstr. 7, 24848 Kropp, Tel.: (0 46 24) 20 82, Pastorin Jutta Selbmann, Ahornweg 8a, 24848 Kropp, Tel.: (0 46 24) 34 98, Pastor Michael Jastrow, Schulstr. 22, 24848 Kropp, Tel.: (0 46 24) 5 03 sowie Propst Dietrich Heyde, Pastorenstr. 11, 24837 Schleswig, Tel.: (0 46 21) 96 30 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. April 2000, 24.00 Uhr.

Pfarrstellenausschreibung für die Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für Jugendarbeit

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für Jugendarbeit ist vakant und der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg sucht zum nächstmöglichen Termin eine Leiterin/einen Leiter des vakanten Jugendpfarramtes mit Dienstsitz in Ratzeburg.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor oder eine Diakonin/einen Diakon mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Es handelt sich um eine volle Stelle, die zunächst auf fünf Jahre befristet ist.

Der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist in seiner gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit pädagogisch wie auch theologisch unterschiedlich geprägt.

Von der Leitung des Jugendpfarramtes wird erwartet:

- Entwicklung eines Konzeptes für die Jugendarbeit im Kirchenkreis

- Vorbereitung und Durchführung übergemeindlicher Projekte und Freizeitangebote
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Koordinierung der gemeindlichen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit deren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Vertretung der evangelischen Jugendarbeit in den Gremien des Kirchenkreises und in der Kommune.

Wünschenswert ist:

- eine Zusammenarbeit mit dem Ansverushaus in Aumühle
- die Begleitung eines in den Anfängen befindlichen Jugendbistros in Ratzeburg.

Da eine Dienstwohnung nicht vorhanden ist, sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind bis zum 31. März 2000 zu richten über das Konsistorium der PEK, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Herrn Propst Peter Godzik, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilt Propst Godzik, Tel. (0 45 41) 88 93-11.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 31. März 2000, 24.00 Uhr.

